

Technik in der Landwirtschaft

Werkzeugmaschinen; hier Beschlagnahme aus ldw Instandsetzungswerkstätten

— II B 4/111/3 vom 1. 7. 1943 —

Wie mir gemeldet wurde, sind verschiedentlich auch Werkzeugmaschinen aus ldw Instandsetzungswerkstätten beschlagnahmt worden. Auf Grund einer Rückfrage bei dem Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion wird mir mitgeteilt, daß bisher alle bekanntgewordenen Beschlagnahmungen von Werkzeugmaschinen aus ldw Instandsetzungswerkstätten verhindert werden konnten.

Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion bittet mich, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Einzelfalle einer Beschlagnahme von unentbehrlichen Werkzeugmaschinen aus ldw Instandsetzungswerkstätten sofort Meldung an ihn erfolgt. Die in Frage kommenden Fälle sind dementsprechend unmittelbar an

Herrn Dr. Schlabach,
Bevollmächtigter für die Maschinenproduktion,
Berlin W 35, Tiergartenstr. 35,

zur Meldung zu bringen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 721.

Landmaschinen; hier Kriegsbauprogramm

— II B 4/112 vom 1. 7. 1943 —

In Ergänzung meines Hinweises vom 3. 6. 1943 — II B 4/112 — (DN 1943 S. 619) geht den LBSch ein Verzeichnis über diejenigen Firmen zu, die noch im Kriegsbauprogramm für Landmaschinen verblieben sind mit jeweiliger Angabe der durch sie hergestellten Maschinen- und Gerätegruppen.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 721.

Bewirtschaftung von ldw Kleingeräten

— II B 4/112 vom 29. 6. 1943 —

In Ergänzung meiner AO vom 17. 6. 1943 — II B 4/112 — (DN 1943 S. 677) gebe ich nachfolgend den Wortlaut der AO der Reichsstelle für technische Erzeugnisse über die Absatzlenkung von Eisenwaren für den privaten und ldw Bedarf vom 15. 6. 1943 — XI/43 — (DRAnz Nr. 141 vom 21. 6. 1943) bekannt:

„Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. 8. 1939 (DRAnz Nr. 192 vom 21. 8. 1939) wird mit Zustimmung des RWiM angeordnet:

§ 1

(1) Fertigerzeugnisse aus Eisen und Stahl, die in der Anlage aufgeführt sind, dürfen von den Herstellern, die zur Versorgung des nichtkontingierten Bedarfs Fertigungsteilkontingente erhalten haben, an den Groß- oder Einzelhandel mit Wirkung vom 1. 7. 1943 nur gegen entsprechende Warenbezugsrechte ausgeliefert werden.

(2) Kontingentsträger fallen nicht unter die Vorschriften dieser AO. Ihre Pflicht, für die erhaltenen Waren Eisenbezugsrechte abzugeben, wird hierdurch also nicht berührt.

§ 2

(1) Die Warenbezugsrechte sind auf die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse im einzelnen stückzahl- und/oder gewichtsmäßig ausgestellt.

(2) Die Warenbezugsrechte sind keine Eisenbezugsrechte im Sinne der AO I der Reichsstelle für Eisen und Stahl vom 13. 6. 1942. Sie dienen vielmehr lediglich einer zweckmäßigen Verteilung ausgewählter Waren auf bestimmte Einzelhandelsbetriebe.

§ 3

(1) Der Reichsbeauftragte für technische Erzeugnisse beauftragt mit der Ausgabe der Warenbezugsrechte die Gruppenarbeitsgemeinschaft Eisen- und Metallwaren in der Reichsgruppe Handel.

(2) Der Beauftragte der Gruppenarbeitsgemeinschaft oder die von ihm beauftragte Stelle ist ermächtigt, die erforderlichen Anweisungen gegenüber den Händlerfirmen zu erlassen.

§ 4

(1) Aufträge des Handels für den nichtkontingierten Bedarf über die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse dürfen bis zum 31. 8. 1943 ohne Abgabe der entsprechenden Warenbezugsrechte ausgeliefert werden, sofern die Aufträge vor Inkrafttreten dieser AO vom Lieferer bestätigt worden sind.

(2) Die vereinnahmten Warenbezugsrechte sind vom Hersteller mit den zuständigen Bewirtschaftungsstellen abzurechnen.

§ 5

Der Reichsbeauftragte für technische Erzeugnisse erläßt die zur Durchführung und Ergänzung notwendigen Bestimmungen. Er ist ermächtigt, die in der Anlage aufgeführten Fertigerzeugnisse durch Bekanntmachung im Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger zu erweitern.

§ 6

Diese AO tritt am 1. 7. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moeresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.“

Wegen der in der AO genannten Liste verweise ich auf meine eingangs genannte AO.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 721.

Strohpressendraht; hier Bewirtschaftung

— II B 4/112 vom 28. 6. 1943 —

Die Kontingentsverteilungsstelle beim RKTL übersendet den LBSch die Bezugsmarken für Strohpressendraht für das III. Vierteljahr 1943. Die Anlieferungen der Drahtwerke an die Händler waren in diesem Wirtschaftsjahr bis zur Einführung der Bezugsmarken nur gering. Im II. Vierteljahr 1943 konnten infolgedessen nur wenig Bezugsmarken ausgegeben werden.

Da in den nächsten Monaten mit größeren Drahtlieferungen gerechnet werden kann, werden im III. Vierteljahr 1943 die Bezugsmarken in einer